

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH**EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.u.H.B.**A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/479 15 23 - 13
TELEFAX: 0222/479 15 23 - 20

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl.	73.-GE/19.96
Datum: 7. OKT. 1996	
Verf. d. 0.8. Okt. 1996	<i>Bel</i>

Dr. Schefbeck

Zahl: 2899/96/bö

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 02.10.1996

Betr: UOG 1993, Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten,
Aussendung

In § 61 ist in dem letzten Absatz folgender Satz einzufügen: „Der Vertreter des Theologen, bzw. Seelsorgers hat einer anderen Kirche anzugehören als das Mitglied.“

Begründung:

1. Da es in der Medizin letztlich immer um Patienten geht, die Patienten aber nicht nur einer Kirche angehören, ist auch in der Ethikkommission ein Mindestmaß an Respektierung der Rechte von Minderheiten sicherzustellen.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Traditionen der einzelnen Ethiken kann angenommen werden, daß nicht in allen Fällen die ethische Beurteilung seitens der katholischen Theologie ident ist mit der Beurteilung anderer Theologien. Daher ist ein Mindestmaß an Berücksichtigung anderer ethischer Traditionen sicherzustellen.

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.*Mag. Herwig Sturm*Mag. Herwig Sturm
Bischof*RA Dr. Emmerich Fritz*RA Dr. Emmerich Fritz
Kirchenkanzler